

# Gemeinsam achtsam!

*Institutionalisiertes Schutzkonzept des Pastoralen Raums Wadern mit den Kirchengemeinden Losheim am See Heilig Geist, Wadern Hll. Fides, Spes und Caritas und Weiskirchen Don Bosco*

„Gemeinsam achtsam“ – unter diesem Motto steht das Schutzkonzept, das vor Ihnen liegt. Es wurde erstellt von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Pastoralen Raum Wadern, zu dem die Kirchengemeinden „Losheim am See Hl. Geist“, „Wadern Hll. Fides, Spes und Caritas“ und „Weiskirchen Don Bosco“ gehören. Dieses Konzept möchte zu mehr Achtsamkeit im Umgang mit Schutzbefohlenen anregen, sowohl in den genannten Kirchengemeinden als auch über diesen Pastoralen Raum hinaus. Mehr Achtsamkeit dient dem Aufbau einer Umgebung, in der sich Kinder, Jugendliche aber auch schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene wohlfühlen können. Zudem führt eine höhere Achtsamkeit, die nicht nur von Einzelpersonen, sondern von allen Gemeindemitgliedern angestrebt wird, zu mehr Feinfühligkeit bei der Einhaltung der Rechte von Schutzbefohlenen. Eine Kultur der Achtsamkeit beginnt damit, aufmerksamer mit sich selbst umzugehen – mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit, auch mit Grenzerfahrungen. Der Blick auf sich selbst ist wichtig, um kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen. Ein solcher achtsamer Umgang mit sich selbst und mit anderen ist die Grundlage sozialen Handelns. Aus ihm erwächst ein Verantwortungsgefühl für den Schutz von Menschen, die sich selbst nicht ausreichend schützen können. Diesem Schutz fühlen wir uns verpflichtet.

## **§ 1**

### **Gültigkeitsbereich**

Dieses Schutzkonzept gilt für die drei Kirchengemeinden "Losheim am See Heilig Geist", "Wadern Hll. Fides, Spes und Caritas" und "Weiskirchen Don Bosco" und für den gesamten Pastoralen Raum Wadern.

Es gilt in allen Gebäuden und für alle Aktivitäten und Veranstaltungen der Kirchengemeinden und des Pastoralen Raumes.

## **§ 2**

### **Präventionsbeauftragte**

In jeder Pfarrei wird mindestens eine Person, aber nach Möglichkeit zwei Personen, als Präventionsbeauftragte benannt.

Von den Präventionsbeauftragten wird folgendes verlangt:

Teilnahme an der Präventionsschulung, erweitertes Führungszeugnis, Unterzeichnung des Verhaltenskodex, Unterzeichnung der Datenschutzerklärung

Die Präventionsbeauftragten müssen sicherstellen, dass auch bei Befangenheit der jeweilige Fall objektiv bearbeitet wird.

Für den Pastoralen Raum Wadern wurden als Präventionsbeauftragte ausgebildet:

**N. N.**

**N. N.**

**N. N.**

**N. N.**

**N. N.**

**N. N.**

## **§ 3**

### **Verhaltenskodex**

Es wurde ein Verhaltenskodex erstellt, der als Anhang 1 (Seite 9-15) diesem Schutzkonzept beigelegt ist.

Alle Mitarbeitenden müssen - wie in § 6 ausgeführt - die Einhaltung dieses Kodex schriftlich bestätigen.

In den Hausordnungen von kirchlichen Gebäuden wird aufgenommen, dass alle Nutzer sich an den Verhaltenskodex zu halten haben. Der Verhaltenskodex wird ausgehängt.

## § 4

### **Einsatz von hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden durch das Bistum**

Wenn der Einsatz von pastoralen Mitarbeitenden, bei denen eine Missbrauchsthematik vorliegt, im Gebiet des Pastoralen Raumes Wadern vorgesehen ist, ist das Leitungsteam von der Personalabteilung darüber zu informieren.

Alle pastoralen Mitarbeitenden, die das Bistum dem Pastoralen Raum bzw. den Pfarreien zuordnet, müssen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben und regelmäßig an den nötigen Fortbildungen teilnehmen.

## § 5

### **Festlegung der Mitarbeitenden im Umgang mit Schutzbefohlenen**

Die Präventionsbeauftragten legen fest, welche Angestellten und Ehrenamtlichen zu den Mitarbeitenden im Umgang mit Schutzbefohlenen zählen und welche nicht.

Die Pfarrbüros und das Büro des Pastoralen Raumes führen eine Liste der Mitarbeitenden, welche Umgang mit Schutzbefohlenen haben. Die Listen werden wenigstens einmal jährlich von den jeweiligen Präventions-beauftragten (sofern nicht vorhanden, durch den Leiter der Pfarrgemeinde) abgeglichen, hierbei werden auch die Teilnahme an der Präventionsschulung und das Datum der Einsichtnahmen in das erweiterte Führungszeugnis kontrolliert. Steht in den nächsten 12 Monaten ein Auffrischkurs an oder muss das Führungszeugnis wieder vorgelegt werden, erfolgt eine schriftliche Erinnerung von Seiten des jeweiligen Büros.

## § 6

### **Maßnahmen zu Beginn einer Tätigkeit**

#### **1. Bei neuen Mitarbeitenden im Umgang mit Schutzbefohlenen**

##### **a) Angestellte**

Bei Angestellten gilt, dass sie vor Beginn der Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis vorlegen müssen.

Die Präventionsschulung sollte möglichst vor dem Beginn der Tätigkeit besucht werden. Ist dies nicht möglich, muss sie in den ersten sechs Monaten nach Beginn der Tätigkeit nachgeholt

werden.

Sie müssen den Verhaltenskodex unterzeichnen.

b) Ehrenamtliche

Ehrenamtliche müssen den Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung unterzeichnen.

Wer ehrenamtlich bei Veranstaltungen eingesetzt ist, die eine gemeinsame Übernachtung oder Einzelarbeit mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, oder Personen, die über einen längeren Zeitraum (ca. ein Jahr) in der Kinder- und Jugendarbeit mitarbeiten, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und innerhalb der ersten sechs Monate die Präventionsschulung besuchen.

**2. Bei neuen Mitarbeitenden ohne Umgang mit  
Schutzbefohlenen**

Angestellte müssen im ersten Jahr der Tätigkeit die Präventionsschulung besuchen, und den Verhaltenskodex unterschreiben. Ehrenamtlichen wird eine Teilnahme an der Präventionsschulung empfohlen und ermöglicht.

**§ 7**

**Regelmäßige Maßnahmen bei bestehenden Mitarbeitenden**

Das erweiterte Führungszeugnis muss alle drei Jahre aktualisiert werden. Die Präventionsschulung muss regelmäßig aufgefrischt werden.

**§ 8**

**Schulungsangebote**

Die Kosten für die Schulungen übernimmt der Pastorale Raum. Das Leitungsteam des Pastoralen Raumes sorgt für ein regelmäßiges Schulungsangebot vor Ort. Zudem sind Online-Schulungen möglich.

**§ 9**

**Kinderrechte**

1. Schutzbefohlene, die bei unseren Zusammenkünften und Veranstaltungen und in unseren Räumlichkeiten und Einrichtungen die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme und Beschwerden interessiert und sich derer annimmt,

werden sich auch in Fällen sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen als Schutzbefohlene, die keine Möglichkeit sehen, ihre Anliegen vorzubringen.

**2.** Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, haben sich über die von der UN definierten Kinderrechte zu informieren und diese beim Umgang mit Kindern einzuhalten.

Von den Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie:

- Schutzbefohlene als gleichwertig und gleichwürdig erachten
- Schutzbefohlene anerkennen
- den eigenen Machtvorsprung gegenüber Schutzbefohlenen nicht ausnutzen
- der Aufrichtigkeit von Schutzbefohlenen vertrauen
- sich selbst und anderen eingestehen, Fehler machen zu dürfen

Auch die UN-Kinderrechtskonvention gilt für uns in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, z.B. in der Sakramentenpastoral.



**3.** Eine exemplarische Auswahl von Kinderrechten, die als Anhang 2 (Seite 16) beigefügt ist, ist auf geeignete Art und Weise öffentlich zu machen, z. B. durch Aushang in Sakristei und Jugendraum und Veröffentlichung auf der Internetseite.

**4.** Zu Beginn eines jeden Erstkommunion- oder Firmkurses gibt es ein festes Modul, das die Themen Kinderrechte und Prävention / Missbrauch behandelt.

Nach dem Modul bekommen alle Teilnehmenden einen Brief der Pfarrgemeinde mit nach Hause. Ein Muster ist als Anhang 3 (Seite 17) beigelegt.

In dem Brief werden auch Ansprechpartner außerhalb der Pfarrei aufgezeigt (z.B. Bistum, Lebensberatung, Landkreis).

## **§ 10**

### **Beschwerdeverfahren**

Jede Person, die sich im Sinne dieses Konzeptes beschweren möchte, kann sich direkt an die bei Punkt 3. aufgeführten oder andere qualifizierte Personen wenden.

#### ***1. Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?***

- Zu Beginn eines Projektes (Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Ministrantenaufnahme, Freizeit...) wird über das Thema informiert und Beschwerdewege werden aufgezeigt.

Bei Gruppen, die sich länger als ein Jahr regelmäßig treffen, geschieht dies durch jährliches Aufgreifen des Themas, besonders dann, wenn Neue dazu gekommen sind.

- Wiederkehrende Thematisierung im Alltag.
- Flyer / Plakat / Aushang in den Kirchen und als Aushang im Pfarrheim.
- Wiederkehrende Hinweise im Pfarrbrief

#### ***2. Worüber kann ich mich beschweren?***

- Missachtung der eigenen persönlichen Rechte
- Vereinbarte Regeln in der Gruppe werden nicht eingehalten
- Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex
- Alles, was im Rahmen der Gruppe als ungerecht empfunden wird und worüber man sich beschweren möchte

#### ***3. Wie und bei wem kann ich mich beschweren?*** (siehe Anhang 5)

Man kann sich persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder auf anderen Wegen beschweren

- Bei der Leitung der Gruppe oder der Veranstaltung
- Beim Pfarrer
- Bei den für Präventionsfragen geschulten Personen innerhalb der Gemeinde
- Beim der Präventionsstelle des Bistums
- Bei der zuständigen staatlichen Stelle

#### ***4. Was passiert mit meiner Beschwerde?***

- Alle Beschwerden werden ernst genommen.
- Die Person, bei der die Beschwerde ankommt, klärt Situation, Erwartungen und Lösungsmöglichkeiten und gibt in jedem Fall eine Rückmeldung, sofern die Beschwerde nicht anonym ist. Anonyme Beschwerden werden auch ernst genommen, denn sie vermitteln Stimmungsbilder, können auf Missstände hinweisen und Mitarbeitende anregen, genauer hinzuschauen und die Themen zu kommunizieren.
- Wenn nach einer Beschwerde und der Klärung weitere Maßnahmen erforderlich sind, werden diese eingeleitet.
- Auch wenn keine weiteren Maßnahmen notwendig sind, werden die Beschwerden vom Präventionsbeauftragten dokumentiert, damit im Wiederholungsfall schärfer eingegriffen werden kann. Die Dokumentation erfolgt unter den strengen Vorschriften des Datenschutzes.

### **§ 11**

#### **Maßnahmen bei einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt**

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Pfarrgemeinde werden bei Auftreten eines Verdachtsfalls von sexualisierter Gewalt bis zur Klärung von ihren jeweiligen Aufgaben freigestellt, und der Fall wird an die Bischöfliche Behörde (Interventionsbeauftragte) weitergeleitet.

### **§12**

#### **Veröffentlichung und Überprüfung**

1. Das Schutzkonzept ist auf den Internetseiten der Pfarreien und des Pastoralen Raums einsehbar und wird in den Kirchen an den Schriftenständen ausgelegt.
2. In den Pfarrbriefen wird regelmäßig auf das Schutzkonzept hingewiesen und über Aktualisierungen informiert.

3. Eine regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes mit seinen relevanten Punkten wird - insbesondere auch durch die regelmäßig stattfindenden Risikoanalysen - durchgeführt. Eine gründliche Reflexion erfolgt mit jeder neuen Gremienwahl.

# Anhang 1

## Verhaltenskodex

### 1 Einleitung

Laut Rahmenordnung ist ein Verhaltenskodex zu erstellen. Die darin aufgeführten Verhaltensregeln dienen dazu, dass sich alle Menschen in der Gemeinschaft der Kirche sicher fühlen können. Wenn Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft miteinander und mit Gott zu machen, werden sie verletztlich. Das Vertrauen in die Mitarbeitenden, das Schutzbefohlene für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Damit die Verwundbarkeit von Menschen nicht ausgenutzt wird, sind die Regeln und Verhaltensstandards dieses Kodex zu beachten. Auch wenn das Schutzkonzept und der Verhaltenskodex auf den Umgang mit Schutzbefohlenen ausgerichtet sind, so sollte der Verhaltenskodex zu einem allgemeinen Leitfaden für ein respektvolles Miteinander in Kirche und Gesellschaft werden.

Dieser Verhaltenskodex wird allen Mitarbeitenden im Bereich der Gemeindearbeit vorgelegt und gilt auch für alle, die kirchliche Räume nutzen. Er soll Orientierung für ein adäquates Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex werden der Wille und das Bemühen bekundet, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Alles was hier oder in anderen Regelwerken nicht erwähnt wurde, gilt nicht automatisch als erlaubt. Hier greifen auch noch der gesunde Menschenverstand, die guten Sitten und allgemeine Moralvorstellungen. Wenn etwas vergessen wurde zu erwähnen oder unklar geblieben ist, wären die Autoren dankbar für einen Hinweis, damit dies ergänzt werden kann.

### 2 Gestaltung von Nähe und Distanz

- Nach Möglichkeit soll man sich nicht mit einer schutzbefohlenen Person in einem Raum allein aufhalten. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Tür zum Raum offen gehalten werden und der Raum muss jederzeit von außen zugänglich oder einsehbar sein.

- Exklusive Freundschaften von Haupt- und Ehrenamtlichen zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sind auszuschließen, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.
- Schutzbefohlene dürfen nicht einzeln von den Mitarbeitenden mitgenommen oder auf Wegen begleitet werden - mit der Ausnahme von Notsituationen und/oder nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten, die aber transparent gemacht werden müssen.
- Berührungen oder körperliche Annäherungen sind in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderem aufdringlichen Verhalten verboten. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch den jeweiligen Schutzbefohlenen voraus.  
Der Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Erste Hilfe oder Trost, erlaubt. Schutzbefohlenen, die Trost suchen, sollte möglichst mit Worten geholfen werden – aber immer herzlich und natürlich. Ist es erforderlich, Schutzbefohlene zu beruhigen, und sie suchen Körperkontakt, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu gewähren. Körperkontakt erfolgt dann nur über die zugewandten Körperstellen oberer Rücken, Kopf, Arm und Hand und ist sofort zu beenden, wenn Schutzbefohlene dies signalisieren.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen müssen auf Freiwilligkeit beruhen und sind so zu gestalten, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Der Wille der Schutzbefohlenen - was Körperkontakt betrifft - ist

ausnahmslos zu respektieren, wenn dies keine Gefährdung für sie darstellt. Das „Nein“ wird akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

### **3 Sprache, Wortwahl, Kleidung, Interaktion, Kommunikation**

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Mitarbeitende dürfen den Schutzbefohlenen keine Geheimnisse auferlegen.
- Zusätzlich zum Jugendschutzgesetz und den Altersfreigaben der Medien gilt, dass alle Filme, Computerspiele oder Druckmaterialien mit pornographischen Inhalten in allen kirchlichen Kontexten verboten sind.
- Mitarbeitende verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische »Witze«), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Schutzbefohlenen, schreiten ein und beziehen eindeutig Position dagegen.
- Schutzbefohlene werden mit ihrem Vornamen bzw. mit ihrem Nachnamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Ausnahme: Wenn Schutzbefohlene sich selbst so vorstellen und dies explizit wünschen.
- Schutzbefohlene werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.
- Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit angemessene Kleidung tragen.

#### **4. Veranstaltungen und Reisen**

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen die Schutzbefohlenen von einer ausreichenden Anzahl von Mitarbeitenden entsprechend dem geltenden Personalschlüssel begleitet werden.
- Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Mitarbeitenden widerspiegeln. Dieses wird für die Erziehungsberechtigten transparent und anschaulich kommuniziert.
- Bei Übernachtungen sind den Schutzbefohlenen getrennte Schlafräume nach Geschlecht und Altersgruppen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Mitarbeitende übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit den Schutzbefohlenen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

#### **5 Wahrung der Intimsphäre**

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines Mitarbeitenden mit einem Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit den anderen Mitarbeitenden der Veranstaltung vorher zu klären.
- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird immer angeklopft. Sanitärräume werden im Rahmen der Aufsichtspflicht nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten, wenn möglich zu zweit.
- Die Mitarbeitenden tragen Sorge dafür, dass nicht zur Gruppe gehörende Personen - z.B. Reinigungspersonal oder Hausmeister - die Räume, in denen sich Schutzbefohlene befinden, nur nach Absprache betreten. Die Schutzbefohlenen sind darüber zu informieren.

- Gemeinsames Duschen mit Schutzbefohlenen ist verboten, mit Ausnahme von öffentlichen Sammelduschen (Schwimmbad). In diesen Fällen müssen alle Badebekleidung tragen.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten.
- Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der abgebildeten Personen und ggf. ihrer Erziehungsberechtigten bzw. der gerichtlich bestimmten Betreuungsperson.

## **6. Gestaltung pädagogischer Programme und Disziplinierungsmaßnahmen**

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzbefohlenen vorliegt.
- Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht.
- Die Regeln in unseren Gruppen und Einrichtungen sind transparent.
- Wenn Schutzbefohlene regelwidrig gehandelt haben und dies Konsequenzen nach sich zieht, müssen sich die erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen. Dabei wird möglichst zeitnah gehandelt und der Zusammenhang mit dem Schutzbefohlenen besprochen.

## **7. Pädagogisches Arbeitsmaterial, Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten**

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Computersoftware, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat (FSK-Einstufung wird beachtet) zu erfolgen. Es gilt das Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG)).
- Bei der Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schutzbefohlenen ist besondere Achtsamkeit geboten. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Bild-, Audio- und Textmaterial. Hier ist die vorherige schriftliche Zustimmung aller Betroffenen notwendig, dass dies über das Medium verbreitet werden darf.
- Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

## **8 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex**

- Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und dessen Wirkung angesprochen werden. Die Mitarbeitenden sollen diese Rückmeldungen wahrnehmen und reflektieren.
- Alles, was Mitarbeitende im Rahmen ihrer Tätigkeit sagen oder tun, darf weiter erzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Mitarbeitende melden eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die anderer Mitarbeitenden gegenüber dem Pfarrer oder dem/der Präventionsbeauftragten.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

## **Anhang 2 Kinderrechte**

### **1. Deine Idee zählt!**

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht, dich zu beschweren.

### **2. Fair geht vor!**

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen, egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

### **3. Dein Körper gehört dir!**

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, dich berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen, und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder, Audios und Videos von dir verbreiten, z.B. über Messenger, soziale Medien, Internet oder sonst wie. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin sofort und unwiderruflich gelöscht werden. Peinliche oder verletzende Bemerkungen über den Körper sind gemein und sind daher zu unterlassen.

### **4. Nein heißt „NEIN!“**

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann habt ihr das Recht, „NEIN“ zu sagen. Alle Kinder haben eine eigene Art, „NEIN“ zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung „NEIN“, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein „NEIN“ respektiert wird.

### **5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!**

Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!

### **Anhang 3**

## **Musterbrief für Erstkommunion- und Firmvorbereitung**

Liebe Kinder, liebe Jugendliche,  
wisst ihr eigentlich, dass ihr in unserer Gemeinde ein Recht habt, euch zu beschweren? Es kann vorkommen, dass euch das Verhalten oder die Entscheidung eines Erwachsenen, Jugendlichen oder eines anderen Kindes kränkt, verletzt oder ihr euch ungerecht behandelt fühlt. Wir wollen, dass ihr damit nicht allein bleibt. Wir wollen, dass ihr eure Meinung sagt, damit wir etwas verändern können – das ist kein Petzen! Ansprechen oder anrufen könnt ihr eure Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter, den Pfarrer oder die für Präventionsfragen geschulten Personen. Ihr könnt Ihnen auch eine Mail oder einen Brief schreiben. Telefonnummern und E-Mail-Adressen findet ihr unten auf dem Brief, in den Aushängen oder in den Pfarrbriefen hinten auf den Kontaktseiten. Wenn ihr euren Namen und eure Adresse mit darauf schreibt, ist euch eine Antwort garantiert! Eure Pfarrgemeinde

# Anhang 4

## Selbstauskunft (Vorderseite)

### Selbstauskunftserklärung

gemäß § 6 PrävO

#### I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname:

Geburtsdatum, -ort:

Anschrift:

#### II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort:

Dienstbezeichnung bzw.  
ehrenamtliche Tätigkeit:

#### III. Erklärung

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach einem der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände (vgl. Rückseite) oder einer sonstigen Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
3. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
4. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftatbestände (vgl. Rückseite) oder einer sonstigen Sexualstraftat oder bei Einleitung einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die vorstehende Erklärung bezieht sich auch auf im Ausland durchgeführte Straf- und Ermittlungsverfahren.

Ort, Datum

Unterschrift

# Selbstauskunft (Rückseite)

## Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt

(Aufzählung nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

## **Anhang 5 Adressen**